



Pressemitteilung

Luxemburg, den 20. August 2020

EU-Prüfer befassen sich mit der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms für Mitgliedstaaten, die nach der Krise 2008 finanziellen Beistand erhalten haben

Mitgliedstaaten, die ein Anpassungsprogramm verlassen, unterliegen der Überwachung nach Programmabschluss durch die Kommission. Damit soll sichergestellt werden, dass sie in der Lage sind, die gewährte finanzielle Unterstützung zurückzuzahlen. Der Europäische Rechnungshof begann mit seinen Prüfungsarbeiten zur Untersuchung der Konzeption, Durchführung und Wirksamkeit der Überwachung nach Programmabschluss für die fünf Mitgliedstaaten (Irland, Portugal, Spanien, Zypern und Griechenland), die nach der Finanzkrise von 2008 finanziellen Beistand erhalten haben. Im Zuge der Prüfung wird untersucht, ob die Kommission gegebenenfalls einschlägige Maßnahmen ergriffen hat, um es diesen Mitgliedstaaten zu gestatten, eine solide wirtschaftliche und finanzielle Lage aufrechtzuerhalten, und ob sie den Gläubigern Sicherheit in Bezug auf die Rückzahlungsfähigkeit bieten konnte.

Alle EU-Mitgliedstaaten unterliegen in der Regel der Standardüberwachung für die politische Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters. Befindet sich ein Mitgliedstaat jedoch in ernststen finanziellen Schwierigkeiten, so kann er um Finanzhilfe ersuchen. Nach der Finanzkrise von 2008 war dies bei Irland, Portugal, Spanien, Zypern und Griechenland der Fall.

Am Ende eines Finanzhilfeprogramms wird der Mitgliedstaat einer Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms unterzogen, die parallel zum Europäischen Semester durchgeführt wird. Hierbei geht es darum sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, die gewährte finanzielle Unterstützung zurückzuzahlen, während gleichzeitig ihre wirtschaftliche, haushaltspolitische und finanzielle Lage kontinuierlich bewertet und etwaige Risiken für die mittelfristige Tragfähigkeit ermittelt werden.

"Angesichts der derzeit durch die COVID-19-Pandemie schwer in Mitleidenschaft gezogenen Weltwirtschaft ist es wichtig zu wissen, ob die Säulen der Wirtschafts- und Finanzarchitektur der EU solide und wirksam sind", erklärte Alex Brenninkmeijer, das für die Prüfung zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Bei dieser Prüfung gilt unser Augenmerk auch der Überlegung, ob die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms als

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen der Prüfungsvorschau des Europäischen Rechnungshofs. Prüfungsvorschau im Volltext unter eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi – L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

Überwachungsinstrument für den Fonds zur Konjunkturbelebung, über den derzeit beraten wird, denkbar wäre."

Ausgangspunkte der Prüfung, die bis Mitte 2021 abgeschlossen sein soll, sind insbesondere die Fragen, ob

- die Gläubiger durch die Arbeit der Kommission Sicherheit in Bezug auf die Rückzahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten erlangten und ob
- die Kommission aus ihren Bewertungen/Analysen angemessene Schlussfolgerungen gezogen und gegebenenfalls einschlägige Maßnahmen ergriffen hat, um den betroffenen Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung einer soliden wirtschaftlichen und finanziellen Lage zu ermöglichen.

Soweit möglich werden die Prüfer den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die von der Kommission vorgenommene Bewertung der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten und ihrer Rückzahlungsfähigkeit im Rahmen der Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms Rechnung tragen.

Hinweis für den Herausgeber

Als unmittelbare Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008 wurden spezifische Mechanismen zur Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets angenommen – die Darlehensfazilität für Griechenland (GLF), die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM). Einige Jahre später wurden EU-Rechtsvorschriften zur Schaffung eines Überwachungsrahmens und einer Verwaltungsstruktur für die Hilfsprogramme entwickelt. Die Rechtsgrundlage für die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms ist in das sogenannte "Zweierpaket" eingebettet. Dieses besteht aus der **Verordnung (EU) Nr. 472/2013**, der wichtigsten Rechtsgrundlage für die Überwachung nach Programmabschluss, und der **Verordnung (EU) Nr. 473/2013**, die auf dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), dem europäischen Rahmen für die haushaltspolitische Überwachung, aufbaut und diesen vervollständigt.

Diese Prüfung ergänzt die bisherigen Arbeiten zur [finanziellen Unterstützung zugunsten von Mitgliedstaaten](#) und zur [wirtschaftspolitischen Steuerung der EU](#) im Rahmen des "Sechserpakets" und des "Zweierpakets". Darüber hinaus wird der EuRH in Kürze einen Sonderbericht über das Europäische Semester veröffentlichen.

Die heute veröffentlichte Prüfungsvorschau liefert Informationen zu einer laufenden Prüfungsaufgabe. Prüfungsvorschauen stützen sich auf vorbereitende Arbeiten und sollten nicht als Prüfungsbemerkungen, Prüfungsschlussfolgerungen oder Prüfungsempfehlungen betrachtet werden. Prüfungsvorschau in englischer Sprache im Volltext unter eca.europa.eu.

Pressekontakt für diese Vorschau

Claudia Spiti – E: claudia.spiti@eca.europa.eu - T: (+352) 4398 45765 M: (+352) 691 553 547.